

<p align="center">VERFAHRENSVERMERKE</p>	
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lotte, den 09.11.2012</p> <p> (Lammers) Bürgermeister</p> 	<p>Gemäß § 10 Abs. 2 i.V. § 6 Abs. 2 BauGB wird mit Verfügung vom (Az.:) mit Maßgabe/unter Auflage erklärt, dass gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht * geltend gemacht wird.</p> <p>....., den</p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde</p> <p>.....</p> <p>* nicht zutreffendes bitte streichen</p>
<p>Der Bau- und Planungsausschuss / Ausschuss für die Erschließungsgesellschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.03.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.03.2013 bis 12.04.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Lotte, den 12.04.2013</p> <p> (Lammers) Bürgermeister</p> 	<p>Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lotte, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 14.05.2013 als Satzungsbeschluss beschlossen.</p> <p>Lotte, den 14.05.2013</p> <p> (Lammers) Bürgermeister</p> 	<p>Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss am <u>06.02.2014</u> ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am <u>06.02.2014</u> in Kraft getreten.</p> <p>Lotte, den <u>07.02.2014</u></p> <p> (Lammers) Bürgermeister</p> 
<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>Juli 2012</u>..). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p> den <u>07.06.13</u></p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Lotte, den <u>11.05.2015</u></p> <p> Bürgermeister</p> 